

- Lehrgänge und Seminare für Gruppenleiter aller Kunstgattungen unter der Verantwortung der Fachorgane Kultur der Räte der Bezirke,
- Lehrgänge für Leiter von Spitzengruppen aller Kunstgattungen, die vom Zentralhaus für Kulturarbeit organisiert werden.

Zur Förderung von Zirkeln und Gruppen des künstlerischen Volksschaffens haben Trägereinrichtungen das Recht, für ihre Volkskunstkollektive und Solisten *Förderbeträge* bei öffentlichen Auftritten zu verlangen. Das setzt die Anerkennung der künstlerischen Qualität dieser Kollektive und Solisten voraus, nach der sich auch die Höhe des Förderbetrages richtet. Die Einstufung nimmt das Fachorgan Kultur des Rates des Kreises auf der Grundlage von Leistungsvergleichen entsprechend der AO über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten vom 25.5.1971 (GBl. II 1971 Nr. 48 S. 365) vor. Das Fachorgan ist auch berechtigt, Volkskunstkollektiven und Solisten befristet das Recht einzuräumen, vom Veranstalter pauschal Amortisationsbeträge zu verlangen für einen hohen Kostenaufwand, der sich aus der Spezifik der künstlerischen Arbeit ergibt — wie Hochseilartistik, Inszenierungen der Arbeiter-und-Bauern-Theater.

Zur Erhöhung des kulturellen Angebots und zur Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens tragen auch jene Bürger bei, die auf Grund ihrer Interessen und ihrer Qualifikation als Amateure nebenberuflich eine künstlerische Tätigkeit ausüben. Das kann als Tanz- und Unterhaltungsmusiker oder als Schallplattenunterhalter sein. Diese Bürger haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Antrag auf Spielerlaubnis beim Fachorgan des Rates des Kreises zu stellen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet.<sup>37</sup>

Die Wertschätzung und Förderung des künstlerischen Volksschaffens im sozialistischen Staat kommt in den *staatlichen Auszeichnungen* zum Ausdruck, die für vorbildliche Leistungen auf diesem Gebiet gestiftet wurden und verliehen werden. Die höchste Auszeichnung ist der »Preis für künstlerisches Volksschaffen\* (in 2 Klassen), der vom Minister für Kultur jährlich für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretationen, richtungweisende künstlerische Forschungsarbeit oder vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen wird.

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste bei der Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens hat der Ministerrat die

- »Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR\* sowie die
- »Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR\* gestiftet. Beide sind staatliche Auszeichnungen.<sup>38</sup>

37 Vgl. AO Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 1.11.1965, GBl. II 1965 Nr. 112 S. 777, i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13.6.1968, a. a. O., sowie i. d. F. der AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28.7.1971, a. a. O.; AO über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — vom 15.8.1973, GBl. 1973 Nr. 38 S. 401, i. d. F. der AO Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen vom 24.5.1976, GBl. I 1976 Nr. 23 S. 309.

38 Vgl. Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7.4.1977, GBl. I 1977 Nr. 1 O S: 106; Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 16.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 37 S. 420.